

Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

	2021
im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 37.779.677 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.957.425 EUR
mit einem Überschuss von	- 822.252 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Überschuss von	0 EUR
und einem Jahresüberschuss von	- 822.252 EUR
im Finanzhaushalt	2021
mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.764.222 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.291.936 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.901.478 EUR
Saldo Finanzmittelfluss aus Inv.-Tätigkeit	- 1.609.542 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.609.542 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.763.340 EUR
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	- 153.798 EUR
mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	882 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

festgesetzt. **2021: 1.609.542 EUR**

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

5.331.224 EUR
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2021: 5.060.000 EUR
festgesetzt. Hierin sind 500.000 EUR Liquiditätsbedarf zur Vorfinanzierung von Investitionen enthalten.

§ 5

Bei den Steuersätzen für die Gemeindesteuern gilt die parallel neu beschlossene Hebesatzsatzung.

Die Steuersätze betragen demnach:

	2021
Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	350 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	758 v.H.
<i>davon Generationenbeitrag</i>	<i>218 v.H.</i>
Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

